

Sandrainstrasse 3  
3007 Bern  
031 558 35 90  
stefanie.arnold@bernfilm.ch

Erziehungsdirektion Kanton Bern  
Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern

Bern, 16. Mai 2013

## **Konsultationsverfahren Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV)** Stellungnahme des Vereins «Bern für den Film»

Sehr geehrter Herr Pulver  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur neuen kantonalen Kulturförderungsverordnung (KKFV) Stellung. Der Verein «Bern für den Film» – die Dachorganisation der Berner Film- und Kino- und Festivalbranche – versteht sich als Think Tank der Sparte Film. Unser Verein hat bereits an der Vernehmlassung des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG) teilgenommen und nimmt aus eigener Initiative am laufenden Konsultationsverfahren teil. Wir finden es wichtig, dass die Anliegen der Berner Filmbranche auch auf Verordnungsebene einfließen.

### **Allgemeines**

«Bern für den Film» begrüsst die KKFV, die eine wichtige Grundlage der Kulturförderung des Kantons Bern bildet. Wir sehen in ihr einen weiteren Baustein zur Umsetzung der Kulturstrategie des Kantons Bern (2009), in der Film als Förderschwerpunkt festgelegt wurde.

### **Einzelne Artikel**

#### **2. Beiträge und Massnahmen des Kantons**

##### *2.1. Umfang der Beiträge im Allgemeinen*

Art. 2	<p><sup>1</sup> Der Kanton beteiligt sich in der Regel höchstens im Umfang von 50 Prozent des ausgewiesenen Finanzbedarfs an Beiträgen für kulturelles Wirken.</p> <p><sup>2</sup> <b>Er kann sich unter den Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 KKFG in weiter gehendem Umfang an den Beiträgen beteiligen, namentlich für die Bernische Filmförderung</b> oder dann, wenn der Kanton als zweisprachiger Lebensraum dadurch in besonderer Weise gestärkt wird.</p>
--------	--

Der Verein Bern für den Film begrüsst es, dass die Verordnung die Möglichkeit vorsieht, dass der Kanton einzelne Filmprojekte mit Beiträgen von über 50 Prozent des ausgewiesenen Finanzbedarfs unterstützt.

Die Regelung ist namentlich für das Nachwuchsfilmschaffen entscheidend: Junge FilmerInnen sind mit ihren Projekten auf eine starke regionale Förderung angewiesen, da Erstlingsprojekte bei nationalen Fördergremium oft einen schweren Stand haben. Dank regionaler Förderung können sich junge FilmerInnen bewähren und sich eine gute Ausgangslage für nächste Projekte auf nationaler Ebene schaffen. Die Regelung ist somit ein wichtiger Beitrag Nachwuchsförderung. Der Kanton Bern steht damit auch nicht alleine da: Auch auf Bundesebene gibt es spezielle Regelungen für das Nachwuchsfilmschaffen.

### 3. Unterstützung von Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung

Art. 8f	Der Kanton und die Gemeinden einer Region unterstützen gemeinsam Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung mit jährlichen Betriebsbeiträgen
	...

Wie bereits in der Vernehmlassungsantwort zum KKFG erwähnt, begrüssen wir die Aufgabenteilung von Kanton, Regionalkonferenz und Gemeinden sowie die Kategorisierung von Kulturinstitutionen, die das neue Gesetz vorsieht. Wir sind jedoch erstaunt, dass der Anhang der KKFV (wie er z.B. zur Konsultation für die Region Bern-Mittelland vorliegt)<sup>1</sup> die abschliessende Liste der Institutionen von regionaler Bedeutung enthalten soll. Wir fänden es sinnvoller, wenn in der Verordnung Kriterien zur Feststellung der kantonalen und regionalen Bedeutung formuliert würden. Damit wäre Bern nicht allein: Auch andere Kantone haben entsprechende Kriterien in ihre Verordnungen aufgenommen, beispielsweise der Kanton Aargau.<sup>2</sup>

Es scheint uns zudem zentral, dass auch VeranstalterInnen im Bereich Film in die Liste der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung Aufnahme finden. Wie in der Filmförderstrategie vorgesehen, muss eine sinnvolle und nachhaltige Filmförderungsolitik die ganze Palette der Filmkultur abdecken, von der Produktion bis zur Auswertung.

Die Berner Filme sind auf eine starke und lebendige Kino- und Festivallandschaft in Stadt und Kanton Bern angewiesen, um ihren Weg zum Publikum zu finden. Insbesondere das internationale Kurzfilmfestival shnit spielt hier eine zentrale Rolle. Wir regen deshalb dringend an, shnit auf die Liste der Institutionen von regionaler Bedeutung aufzunehmen. Das Festival ist eine wichtige Plattform für junge Filmschaffende. Sie erhalten an shnit die Möglichkeit, sich einem grösseren Publikum zu präsentieren und sich mit internationalen Produktionen zu messen. Das Festival räumt den einheimischen Produktionen einen prominenten Platz ein und hat mit Programmierung dazu beigetragen, dass sich die Berner Filme beim Publikum wachsender Beliebtheit erfreuen. shnit ist zudem zu einem unverzichtbaren Ort des fachlichen Austausches und des internationalen Networkings für die Berner Filmbranche geworden.

<sup>1</sup><http://www.erp.be.ch/erp/de/index/kultur/kulturfoerderung/kulturfoerderungsgesetz/KKFV.assetref/content/dam/documents/ERZ/AK/de/Kulturfoerderung/Varianten.pdf>

<sup>2</sup> Vgl. § 4 der Aargauer Verordnung zum Kulturgesetz: <https://gesetzsammlungen.ag.ch/frontend/versions/746>

shnit hat sich in den vergangenen Jahren von einem kleinen lokalen Event zu einem Festival mit internationaler Verankerung und stetig steigenden Publikumszahlen entwickelt. Die Anerkennung als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung wäre eine wichtige Grundlage für die weitere Entwicklung und Konsolidierung des Festivals. Wir sind überzeugt, dass das Festival mögliche Kriterien (z.B. Publikumszuspruch, Präsenz in nationalen Medien, internationale Ausstrahlung) erfüllt.

Zudem halten wir es für notwendig, dass auch andere Veranstalter im Bereich Film nach den Kriterien für Institutionen von regionaler Bedeutung geprüft werden, insbesondere die fünf Programmkinos Cinématte, Kellerkino, Kino Kunstmuseum, Kino in der Reitschule, Lichtspiel von «Das andere Kino in Bern» (DAK).

#### **4. Organisation der kantonalen Kulturförderung**

##### *4.1. Kulturförderungsfonds*

Art. 16 Abs. 2 Das Amt für Kultur informiert die Kulturschaffenden, die Kulturinstitutionen und die kulturellen Organisationen in geeigneter Weise über das Gesuchsverfahren.

Wir begrüssen es, dass die Organisation der kantonalen Kulturförderung im Rahmen der Verordnung geregelt werden soll. Der vorliegende Abschnitt scheint uns aber für eine klare Anwendungsbestimmung zu ungenau. Wir regen deshalb an, den Absatz neu zu formulieren und Kriterien und Verfahren verbindlicher festzulegen:

Art. 16 Abs. 2 (NEU) „Das Amt für Kultur regelt das Weitere mittels Richtlinien, die pro Sparte insbesondere die Kriterien und das Verfahren festlegen.“

Art. 17 (Zuständigkeiten)

Der Verein «Bern für den Film» begrüsst es, dass die finanziellen Kompetenzen des Amtes für Kultur klar geregelt sind. Die Erhöhung der finanziellen Kompetenzen der Erziehungsdirektion von 20'000 CHF auf 200'000 CHF bildet aus der Sicht der Filmbranche eine wesentliche Verbesserung, da dadurch eine raschere Auszahlung der Fördergelder möglich wird. Das ist in Hinblick auf andere Geldgeber und die Rahmenbedingungen eines Drehs von grosser Bedeutung.

Aufgrund der komplexen Finanzierungspläne insbesondere von grösseren Filmprojekten ist es zudem notwendig, dass Gelder – im Extremfall – auch noch Jahre nach dem Beitragsentscheid «abgeholt» werden können. Sie werden also, wenn man so will, «mehrjährig». Diese Tatsache sollte aber keinen Einfluss auf die Zuständigkeiten haben. Wir würden es begrüssen, wenn diese «mehrjährigen» Projektbeiträge in der Sparte Film bezüglich der Kompetenzen gleich behandelt würden wie andere Projektbeiträge.

## 5. Kulturkommissionen

### 5.2. Aufgaben

Art. 26	<p><sup>1</sup> Die Kulturkommissionen beraten und unterstützen das Amt für Kultur in Fragen der Kulturförderung.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a erkennen, beobachten und würdigen neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens,</li><li>b beraten das Amt in Hinblick auf eine zeitgemässe Kulturpolitik,</li><li>c fördern den Kontakt zwischen dem Amt einerseits und Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen andererseits,</li><li>d unterbreiten dem Amt Vorschläge und Anträge, insbesondere betreffend Wettbewerbe, die Verleihung von Preisen und anderen Auszeichnungen und weitere besondere Massnahmen.</li></ul> <p><sup>3</sup> Das Amt für Kultur kann die Kommissionen mit der Prüfung oder Vorbereitung besonderer Geschäfte beauftragen.</p>
Art. 31	Die Filmkommission prüft insbesondere Gesuche im Bereich der Filmförderung.

Die ExpertInnengruppe Filmförderung stellt unter den Fachkommissionen einen Spezialfall dar: Zusätzlich zur beratenden Funktion und zur Vergabe von Preisen hat sie die Aufgabe, die Gesuche im Bereich Filmförderung zu prüfen. Die Prüfung der Gesuche ist sogar das «Kerngeschäft» der ExpertInnengruppe, die hier einen beträchtlichen Arbeitsaufwand leistet. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass es eine Überlastung darstellt, wenn die ExpertInnengruppe daneben noch weitere beratende und strategische Aufnahmen übernehmen muss.

Wir regen deshalb dringend an, die Aufgaben für die Fachkommission im Bereich Film zu trennen. Denkbar wäre ein Modell, wie es auf Bundesebene mit der Eidgenössischen Filmkommission (EFiK)<sup>3</sup> und den Fachkommissionen schon seit längerem erfolgreich praktiziert wird. Nach diesem Modell gäbe es zwei Fachkommissionen im Bereich Film: Eine ExpertInnengruppe, die für das Prüfen der Gesuche zuständig wäre, sowie eine Strategiegruppe, die dem Amt für Kultur beratend zur Seite steht. Denkbar wäre aber auch eine einzelne Fachkommission mit zwei entsprechenden Ausschüssen.

Erste Erfahrungen mit zwei ExpertInnengruppen in der Sparte Film konnten die Branche und das Amt für Kultur bereits in den vergangenen Monaten sammeln. Seit Herbst steht dem Amt – auf ausdrücklichen Wunsch der ExpertInnengruppe Filmförderung – eine Strategiegruppe beratend zur Seite. Die ersten Erfahrungen der Branche sind sehr positiv. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn diese Arbeitsteilung auch in Zukunft weitergeführt würde.

### 5.3. Organisation und 5.4 Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder

Art. 36	<p><sup>1</sup> Die Fachkommissionen setzen sich aus <b>Fachpersonen der betreffenden Kultursparte</b> zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mehrheit der Mitglieder muss <b>im Kanton Bern wohnhaft</b> oder</p>
---------	---

<sup>3</sup> Vgl. [http://www.admin.ch/ch/d/cf/ko/index\\_41.html](http://www.admin.ch/ch/d/cf/ko/index_41.html)

überwiegend im Kanton beruflich tätig sein.

...

Art. 45 <sup>1</sup> Die Mitglieder der Kulturkommission dürfen während ihrer Amtszeit keine personenbezogenen Beiträge entgegennehmen und keine anderweitigen Vorteile erlangen, die in einem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommission stehen.

<sup>2</sup> **Sie dürfen Beiträge für eigene Vorhaben erst nach Ablauf ihrer Amtszeit beantragen.**

«Bern für den Film» begrüsst es, dass in der Verordnung Regelungen vorgesehen sind, die einem Interessenskonflikt von Fachkommissionsmitgliedern entgegenwirken. Die in der Verordnung vorgeschlagene Regelung halten wir aber für nicht praktikabel und höchst problematisch. Sie würde es de facto verunmöglichen, die ExpertInnenkommission Filmförderung kompetent zu besetzen.

Wie bereits in der Stellungnahme zu den Artikeln 26 und 31 erwähnt, ist ein wesentlicher Aufgabenbereich der ExpertInnenkommission das Prüfen von Gesuchen. Im Gegensatz zu anderen Fachkommissionen, die primär personenbezogene Beiträge wie Stipendien oder Preise behandeln, prüft die ExpertInnenkommission Filmförderung zum überwiegenden Teil Projektgesuche. Es liegt in der Natur der Sache, dass alle im Kanton Bern tätigen RegisseurInnen und ProduzentInnen von Zeit zu Zeit Projekte einreichen.

Die in Artikel 45 Absatz 2 formulierte Regelung würde sämtliche Berner ProduzentInnen und RegisseurInnen pauschal von der Arbeit als Mitglieder der ExpertInnengruppe Filmförderung ausschliessen. Sie steht damit in direktem Widerspruch zu Artikel 36 Absatz 2 und ist nicht praktikabel. Ein Ausschluss des Berner Filmschaffens kann nicht Ziel einer nachhaltigen, im Kanton Bern verwurzelten Filmförderung sein. Wir regen deshalb dringend an, Artikel 45 Absatz 2 zu streichen.

Sinnvoller als ein Verbot für Kommissionsmitglieder, Projekte einzureichen, ist eine Ausstandsregelung, wie sie bereits bisher in der Expertengruppe Filmförderung zur Anwendung kam. Dabei wäre zu prüfen, ob die Ausstandspflicht für ein Kommissionsmitglied auf die ganze Sitzung ausgedehnt werden soll, in der ein Gesuch dieses Mitglieds behandelt wird. Entsprechende Regelungen gehören bei den anderen wichtigen Filmförderergremien bereits jetzt zum Standard.<sup>4</sup> Wir regen jedoch an, diese Regelung nur auf die GesuchstellerInnen - d.h. ProduzentInnen, RegisseurInnen und bei Projektentwicklung/Drehbuch AutorInnen - anzuwenden. Kommissionsmitglieder, die als TechnikerInnen an eingegebenen Projekten beteiligt sind, sollen dagegen wie bis anhin nur für das einzelne Projekt in den Ausstand treten und nicht für die ganze Sitzung.

Herzlichen Dank für die Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Stefanie Arnold  
Geschäftsführerin «Bern für den Film»

---

<sup>4</sup> Als Beispiele seien erwähnt die Regelungen des Bundesamtes für Kultur (Artikel 24 der Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV), <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/443.113.de.pdf>) und die Ausstandsregel der Zürcher Filmstiftung ([www.filmstiftung.ch/foerderung/grundlagen/](http://www.filmstiftung.ch/foerderung/grundlagen/)).